



Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 05.12.2006 (sowie Änderungen am 07.10.2008, am 09.02.2010 und am 02.06.2015) folgende

***„Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen an der HfMDK“***

beschlossen, die ab sofort bei jeder Vergabe eines Lehrauftrages verbindlich sind:

1. Ein Lehrauftrag muss vom Ausbildungsdirektor beim Dekan beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und mit Bezug auf die Studienordnung zu begründen. Über Anträge, die im Hinblick auf die Studienordnung nicht zwingend notwendig sind, entscheidet das Dekanat. Vor Antragstellung muss sich der Ausbildungsdirektor vergewissern (mögliche Informationsquellen sind: Dekane/Ausbildungsdirektoren der anderen Fachbereiche, Herr Gerhardt), dass keine freien Deputate für das zu unterrichtende Fach bei hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten anderer Fachbereiche zur Verfügung stehen, die den anfallenden Unterrichtsbedarf abdecken könnten. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass dies geprüft wurde. Die Verantwortung für die Bedarfsermittlung bzw. -kontrolle liegt bei den Dekanen.
2. Der Lehrauftrag wird ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext für den neu zu vergebenden Lehrauftrag wird mit der Abteilung Studium und Lehre abgestimmt, an alle Musikhochschulen verschickt sowie auf der Homepage der HfMDK veröffentlicht.
3. Für jeden Bewerber ist eine Lehrprobe Pflicht. Ausgenommen von Lehrproben sind Professorinnen und Professoren sowie professorale Personen (z. B. renommierte Intendanten und Dramaturgen großer Häuser etc.). Über Lehraufträge im Sinne einer unterstützenden Unterrichtstätigkeit (z. B. Korrepetition, Orchesterstudien etc.) entscheidet das Dekanat. Für Hauptfachunterricht bleibt eine Lehrprobe Pflicht. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Präsident auf Antrag der Dekanin/des Dekans.
4. Die Dekanate der Fachbereiche, in denen die Lehrbeauftragten unterrichten werden, setzen eine Kommission für die Lehrproben ein. Die Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihr sollen angehören: 1 hauptamtlicher Fachlehrer, 1 Fachlehrer aus einem weiteren (betroffenen) Fachbereich, 1 studentischer Vertreter. Die Kommission führt die Lehrproben durch und befindet über die Reihenfolge der angehörten Bewerber. Eine nach den Lehrproben erstellte Liste soll als „Pool“ fungieren. Das Ergebnis der Anhörungen wird von der Kommission an das Dekanat übermittelt. Der Dekan teilt seine Auswahlentscheidung der Abteilung Studium und Lehre mit, die den Lehrauftrag ausfertigt. Im Bedarfsfall können die Personen auf dieser Liste abgefragt werden, eine sofortige erneute Ausschreibung ist dann nicht zwingend notwendig. Über die Aktualität der Liste entscheidet das Dekanat in regelmäßigen Abständen.
5. Entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung der Bewerber und letztlich für die Vergabe des Lehrauftrags darf neben der Qualifikation des Bewerbers einzig und allein die Qualität der Lehrprobe sein. Die Lehrproben sollen in einer kurzen, aber einheitlichen Form protokolliert werden. Bei gleicher Qualifikation ist der Bewerber zu bevorzugen, der näher an der Hochschule wohnt.

6. Abgelegt wird das Protokoll oder die Begründung für die Vergabe des Lehrauftrags im Dekanat und als Kopie in der Personalabteilung (Personalakte).
7. Der Dekan versorgt die neuen Lehrbeauftragten mit allen nötigen Informationen (Studien- und Prüfungsordnungen, Prüfungstermine, Vorlesungsverzeichnis und Studienführer, Mitteilung über Ansprechpartner: Raumplanung, Studentische Angelegenheiten, Reisekosten etc.)
8. Die Abteilung Studium und Lehre informiert folgende Abteilungen und Personen: Öffentlichkeitsarbeit, Hausdienst, Raumplanung, Herr Gerhardt, Dekanate, Bibliothek.
9. Ein Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt. Der Dekan hat die Qualität des Unterrichts regelmäßig zu prüfen (siehe HHG § 52 Abs. 1 Satz 2). Er kann diese Aufgabe an die Ausbildungsdirektoren delegieren. Bei begründeten Zweifeln an der Qualität des Unterrichts soll der Lehrauftrag nicht mehr verlängert werden.

Frankfurt am Main, den 02. Juni 2015

gez.

Thomas Rietschel  
(Präsident der HfMDK Frankfurt am Main)